

MOTION von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Susanne Brunner (SVP, Zürich) und Roger Cadonau (EDU, Wetzikon),

betreffend Frauenräume erhalten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, Weisungen oder Richtlinien so anzupassen, dass in öffentlich zugänglichen oder öffentlich mitfinanzierten Einrichtungen sowie bei kantonal unterstützten Sportangeboten und Sportwettbewerben der Schutz von Frauen und Mädchen in geschlechtergetrennten Infrastrukturen, Schutz-, und Rückzugsräumen sowie in Frauenkategorien des Sports gewährleistet wird.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

1. Frauenbereiche biologischen Frauen vorbehalten sind oder Personen, die aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbilds als weiblich gelesen werden können. Zu den geschlechtergetrennten Infrastrukturen bzw. Frauenbereichen gehören insbesondere Garderoben, Duschen, FKK-Bereiche, Saunen, Toiletten, Gefängnisse, Unterkünfte, Schlafräume und vergleichbare Schutz- und Rückzugsräume.
2. Betreiber öffentlich zugänglicher oder öffentlich mitfinanzierter Einrichtungen berechtigt und verpflichtet sind, Frauenbereiche zu schützen und Personen wegzuweisen, wenn die Anwesenheit von Personen, welche nicht als Frauen gelesen werden können, die Sicherheit oder Zumutbarkeit für Frauen und Mädchen beeinträchtigen.
3. Die Kantonspolizei, die Gemeinden sowie Betreiber öffentlich zugänglicher oder öffentlich mitfinanzierter Einrichtungen klare Einsatz- und Handlungsgrundlagen für Konflikte in geschlechtergetrennten Räumen erhalten. Dazu kann z. B. das Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden oder ein vergleichbares Instrument entsprechend ergänzt wird.

Begründung

Geschlechtergetrennte Bereiche für Frauen und Mädchen bestehen nicht aus symbolischen Gründen. Sie dienen dem Schutz der Frauen, der persönlichen Sicherheit und der Zumutbarkeit. Dies gilt insbesondere für Garderoben, Duschen, FKK-Bereiche, Saunen, Unterkünfte, Schlafräume etc. und vergleichbare Situationen, in denen Frauen und Mädchen sich entkleiden und daher nicht zusammen mit Männern aufhalten wollen.

Der Vorfall im FKK-Frauenbereich des Freibads Marzili hat gezeigt, dass in der Praxis erhebliche Unsicherheit besteht. Betreiber, Gemeinden, Polizei und betroffene Personen benötigen klare und rechtssichere Handlungsgrundlagen. Es darf nicht dem Badpersonal oder einer Polizeipatrouille überlassen bleiben, unter grossem öffentlichem Druck grundlegende Abwägungen zwischen Hausrecht, Persönlichkeitsrechten, Sicherheit und Zumutbarkeit vorzunehmen.

Besonders bemerkenswert ist, dass Chris Brönimann, der unter dem Namen «Nadia Brönimann» jahrzehntelang als eine der bekanntesten Transfrauen der Schweiz galt und inzwischen detransitioniert ist, den Vorfall kritisch beurteilt. Brönimann hielt fest: «Während meiner Transition wäre es mir aus Respekt vor Frauen nie im Traum eingefallen, eine Frauenbadi zu betreten.» Weiter erklärte Brönimann sinngemäss, es handle sich nicht nur um eine

Rechtsfrage, sondern auch um eine Frage des Anstands, des Respekts und der biologischen Realität. Diese Einschätzung zeigt, dass der Schutz von Frauenräumen nicht als pauschale Ablehnung von Menschen mit Transhintergrund missverstanden werden darf. Es geht vielmehr um die berechtigte Erwartung von Frauen und Mädchen, dass speziell geschaffene Frauenbereiche auch heute solche bleiben.

Die gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung im Bereich Geschlechtsidentität führt zu Zielkonflikten. Dabei darf der Schutz von Frauen und Mädchen nicht faktisch ausgehöhlt werden. Wenn der Staat Frauenbereiche schafft oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt, muss er auch sicherstellen, dass diese Bereiche nicht allein durch Selbstdекlaration oder die Gefühlslage einer Person als «Bereiche für Frauen» aufgehoben werden. Internationale Beispiele zeigen, dass diese Risiken nicht theoretischer Natur sind. Im Fall Karen White in England wurden weibliche Gefangene in einem Frauengefängnis sexuell angegriffen, nachdem eine biologisch männliche Transperson dort untergebracht worden war.

Hans Egli
Susanne Brunner
Roger Cadonau